

## DVW Thüringen e. V.

- Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement -



DVW Thüringen e.V.  
• Am Feldrain 4 • 99095 Erfurt

Thüringer Ministerium  
für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Abteilung 4 - Verkehr und Straßenbau,  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt

**ausschließlich per E-Mail an:**  
poststelle@tmil.thueringen.de

31. Mai 2023

### Kontakt

c/o Thüringer Ministerium für  
Infrastruktur und Landwirtschaft  
Max-Reger-Straße 4-8  
99096 Erfurt

vorsitzender@dvw-thueringen.de

### Neufassung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ThürGöbVI)

Beteiligung der Verbände und Anhörung anderer Stellen nach § 20 und § 21 ThürGGO

Sehr geehrter Herr  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Neufassung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure bedanke ich mich im Namen des DVW Thüringen e. V. Für den Verein nehme ich wie folgt Stellung:

Die Anpassung des Berufsrechtes für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI) in Thüringen an die aktuellen Anforderungen wird begrüßt.

Die ÖbVI gewährleisten gemeinsam mit der Thüringer Verwaltung für Geoinformation und Bodenmanagement ein funktionierendes und bedarfsgerechtes Kataster- und Vermessungswesen im Freistaat. Damit dies, trotz erheblichen altersbedingten Abgängen, so bleibt, bedarf es einer Erleichterung der Zulassung zum ÖbVI. Das wird mit den beabsichtigten Regelungen erreicht.

Dennoch bedarf es auch weiterhin einer hohen Qualifikation bei den ÖbVI. Aus fachlicher Sicht wird daher die Öffnung der Zulassung zum ÖbVI in § 4 Abs. 2 Nummer 3 Buchstabe c ThürGöbVI-E kritisch gesehen. Zum einen ist es für den Antragstellenden nicht absehbar, was als „ausreichend[e] Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben“ zu erbringen ist. Zum anderen umfassen Fortbildungen regelmäßig keinen Leistungsnachweis in Form einer Prüfung. Ein ÖbVI ist aber mit hoheitlichen Aufgaben betraut; eine Bestellung sollte daher zwingend an das Bestehen einer entsprechenden staatlichen Prüfung gebunden sein. Dies ist nur durch die Laufbahnprüfung für den höheren technischen Dienst bzw. für den gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation gewährleistet. Es wird daher angeregt, den Bestellungstatbestand § 4 Abs. 2 Nummer 3 Buchstabe c i.V.m. Nummer 4 Buchstabe c zu streichen.

GESCHÄFTSSTELLE  
DVW Thüringen e.V.

Am Feldrain 4  
99095 Erfurt  
Tel. +49 (0) 171 7746801  
Fax +49 (0) 361 22796902  
geschaeftsstelle@dvw-thueringen.de  
www.dvw-thueringen.de

Ferner wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Eindeutigkeit der Regelungen empfohlen, den § 4 Abs. 2 und 3 zu entzerren und unter Berücksichtigung des Vorgenannten die Regelungen wie folgt zu fassen:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und

1. bereits als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Freistaat Thüringen bestellt war oder
2. den Bachelorgrad "Bachelor of Engineering" oder "Bachelor of Science", den Mastergrad "Master of Engineering" oder "Master of Science" oder den Diplomgrad in dem Fachgebiet Geodäsie oder Geoinformation oder einen gleichwertigen Abschluss und die weiteren Qualifikationen nach Absatz 3 besitzt.

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Bestellung nach Absatz 2 Nummer 2 setzt im Weiteren voraus, dass die antragstellende Person

1. unter Ablegung der Laufbahnprüfung
  - a) die Befähigung zum höheren technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation oder
  - b) die Befähigung zum gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation erworben hat und
2. bei einer Vermessungsstelle nach § 17 ThürVermGeoG nach dem Erwerb der Befähigung nach Nummer 1
  - a) im Fall der Nummer 1 Buchst. a mindestens ein Jahr oder
  - b) im Fall der Nummer 1 Buchst. b mindestens vier Jahre überwiegend mit Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG beschäftigt gewesen ist.

Der bisherige Absatz 3 wird neuer Satz 2 in Absatz 3.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender